



**Vereinbarung
Bob-Athlet:innen
Saison 2026/27**

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	1
2	Allgemeine Leistungen des Verbandes	1
3	Rechte und Pflichten der Athlet:innen	1
4	Material, Sponsoring und Kommunikation	2
5	Kosten, Prämien und Vergütungen	2
6	Sportmedizin und Ethik	3
7	Vertragsdauer und Beendigung	4
8	Schlussbestimmungen.....	4
9	Integrierende Bestandteile	5
	Anhang 01: Rennpauschale Titelkämpfe.....	6

1 Präambel

Die vorliegende Athletenvereinbarung regelt die Beziehungen, Rechten und Pflichten zwischen Swiss Sliding und dem/der Bob-Athlet:in (nachfolgend als «Ich» bezeichnet) für die Saison 2026/27.

2 Allgemeine Leistungen des Verbandes

- 1) Swiss Sliding informiert über die Jahresplanungen, die Kaderstruktur, das Leistungspaket und die Selektionsrichtlinien.
- 2) Swiss Sliding stellt die Betreuung während den offiziellen Swiss Sliding Trainingslagern, der Wettkampfvorbereitung und an den internationalen Rennen sicher.
- 3) Swiss Sliding stellt mir Ansprechpersonen zur Verfügung:
 - **Cheftrainer:in** ist Ansprechperson für disziplinspezifische Angelegenheiten.
 - **Teamchef:in** ist Ansprechperson für organisatorische Angelegenheiten und Aufgebote.
 - **Athletiktrainer:in** ist Ansprechperson für die athletischen Angelegenheiten.
 - **Chef:in Leistungssport** ist Ansprechperson für disziplinenübergreifende Angelegenheiten.
 - **Chef:in Nachwuchs** ist Ansprechperson für Angelegenheiten der Nachwuchs-Abteilung.

3 Rechte und Pflichten der Athlet:innen

- 1) Ich habe Anspruch auf die Betreuung und Unterstützung durch die Verbandsmitarbeitenden gemäss meinem Kaderstatus.
- 2) Ich habe Anspruch auf die im Leistungspaket aufgeführten Leistungen.
- 3) Ich verpflichte mich, die [Ethik-Charta und das Ethik-Statut](#) einzuhalten.
- 4) Ich erledige administrative Aufgaben, die in Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Athlet:in stehen, fristgerecht.
- 5) Für die Teilnahme an IBSF-Trainings und -Wettkämpfen benötige ich eine gültige internationale Wettkampflizenz. Diese wird vom Verband ausgestellt, sofern ich den Lizenzantrag und alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht einreiche. Bei verspäteter Einreichung werde ich von den Selektionsrennen ausgeschlossen.
- 6) Ich melde Absenzen und Verletzungen rechtzeitig bei der dafür zuständigen Person. Bei einer Abmeldung wegen Unfall/Krankheit ist ein Arztzeugnis von einem Verbandsarzt erforderlich.
- 7) Ich wahre die Vertraulichkeit über verbandsinterne Informationen.
- 8) Während offiziellen Verbandstrainingslagern und internationalen Rennen bin ich der Delegationsleitung und den Trainer:innen unterstellt. Ich verhalte mich gegenüber anderen Athlet:innen, Staff und Funktionär:innen respektvoll und loyal.
- 9) Rücktritte müssen Swiss Sliding min. 7 Tage vor der Veröffentlichung gemeldet werden.
- 10) Selektionen erfolgen gemäss den gültigen Selektionsrichtlinien. Offiziellen Aufgeboten von Swiss Sliding ist, unabhängig vom Kaderstatus, Folge zu leisten.

4 Material, Sponsoring und Kommunikation

- 1) Swiss Sliding stellt mir die gemäss meinem Kaderstatus vorgesehene Bekleidung, Helme und weiteres Material zur Verfügung. Leihmaterial ist nach Saisonende oder auf Verlangen des Verbands vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- 2) Ich halte die geltenden Ausrüster-, Trage- und Werbevorschriften gemäss Designfibel und den weiteren Reglementen von Swiss Sliding ein.
- 3) Erhalte ich im Rahmen eines Verbandssponsorings ein Fahrzeug oder anderes Material, nutze ich dieses gemäss den Vorgaben des Verbands.
- 4) Ich trage bei offiziellen Trainings, Wettkämpfen, Medienauftritten und weiteren Verbandsanlässen die vorgeschriebene Bekleidung und präsentiere die Sponsoren von Swiss Sliding gemäss den geltenden Vorgaben.
- 5) Persönliche Sponsoringverträge dürfen die Interessen sowie die Sponsoren von Swiss Sliding nicht beeinträchtigen. Massgebend sind die jeweils gültigen Sponsoringbestimmungen und die Sperrliste des Verbands. Persönliche Sponsoringverträge, die bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen und dem Verband schriftlich gemeldet werden (inkl. Laufzeit und allfälliger Verlängerungsoptionen), geniessen Bestandsschutz. Neue oder verlängerte persönliche Sponsoringverträge bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch den Verband, sofern sie in den Geltungsbereich der Sponsoringbestimmungen fallen. Die maximale Vertragsdauer richtet sich nach den jeweils gültigen Reglementen von Swiss Sliding. Bei offiziellen Auftritten, Interviews und Beiträgen in den sozialen Medien verhalte ich mich loyal gegenüber Swiss Sliding und wahre die Interessen des Verbands und seiner Sponsoren.
- 6) Die Verwendung der Marken, Logos oder des Erscheinungsbildes von Swiss Sliding sowie dessen Sponsoren ausserhalb offizieller Verbandsaktivitäten bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verbands.
- 7) Die Beschriftung der Ausrüstungsgegenstände mit den Logos und Schriftzügen der persönlichen Sponsoren ist meine Aufgabe und selbstfinanziert.
- 8) Beiträge in den sozialen Medien, die in direktem Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Athlet:in für Swiss Sliding stehen, kennzeichne ich entsprechend und verlinke den Verband, soweit dies sinnvoll ist.
- 9) Ich bin damit einverstanden, dass Swiss Sliding Fotos und Videos von mir, die im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Athlet:in für den Verband entstehen, für Kommunikations-, Marketing- und Werbezwecke verwenden darf.
- 10) Ich verpflichte mich, Swiss Sliding auf Anfrage für mindestens einen offiziellen Verbandsanlass pro Kalenderjahr zur Verfügung zu stehen. Die Anfrage von Swiss Sliding, muss mindestens 10 Tage vor dem offiziellen Anlass erfolgen.

5 Kosten, Prämien und Vergütungen

- 1) Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften übernimmt Swiss Sliding die Kosten im Rahmen der offiziellen Delegation. Die Betreuung erfolgt durch Swiss Sliding oder Swiss Olympic akkreditierte Mitglieder der jeweiligen Delegation.

- 2) Bei Weltcup-, Europacup- und weiteren internationalen Rennen übernimmt Swiss Sliding die Kosten gemäss den gültigen Selektionsrichtlinien und dem Leistungspaket. Allfällige Eigenleistungen werden vor Saisonbeginn kommuniziert.
- 3) Bei Selektionsrennen übernimmt Swiss Sliding die Kosten im Rahmen seiner Möglichkeiten und gemäss den gültigen Selektionsrichtlinien und dem Leistungspaket. Unterkunft und weitere nicht ausdrücklich übernommene Kosten organisiere und bezahle ich selbst.
- 4) Bei Schweizermeisterschaften organisiere und finanziere ich Anreise und Unterkunft selbst. Swiss Sliding bemüht sich, eine Betreuung durch Verbandsmitarbeitende sicherzustellen.
- 5) Nicht ausdrücklich übernommene Kosten für private Trainer:innen, Reise und sonstige Auslagen trage ich selbst.
- 6) Swiss Sliding informiert mich per 30. April des jeweiligen Jahres über allfällige Leistungsprämien und überweist diese unaufgefordert innert Monatsfrist.
- 7) Swiss Sliding informiert die Pilot:innen über allfällig eingegangene IBSF-Prämien oder Swiss Olympic Erfolgsbeiträge und leitet diese unaufgefordert und zeitnah weiter. Es ist Sache von Pilot:in und Starter:in, sich betreffend Verteilung untereinander zu einigen.
- 8) Im Falle von Umteilungen der Starterin bzw. des Starters an Titelnkämpfen, ist der/die verstärkte Pilot:in verpflichtet, den/die abgebende/n Pilot:in, pro Renneinsatz zu entschädigen. Sofern die beiden Pilot:innen sich nicht anderweitig einigen können, gelten die üblichen Rennpauschalen, welche die Pilot:innen jährlich vereinbaren (Anhang 01).

6 Sportmedizin und Ethik

- 1) Swiss Sliding stellt mir im Rahmen seiner Möglichkeiten einen sportmedizinischen Dienst zur Verfügung. Dieser beinhaltet die sportmedizinische Betreuung in der kompletten Saison.
- 2) Bei Trainingsausfällen oder Verletzungen, die länger als 2 Wochen anhalten, bin ich verpflichtet, den Verbandsarzt in Kenntnis zu setzen.
- 3) Ich verpflichte mich die jeweils geltenden Anti-Dopingbestimmungen der IBSF und Swiss Sport Integrity einzuhalten. Swiss Sliding verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit Swiss Sport Integrity, Massnahmen zur Aufklärung und Dopingprävention durchzuführen.
- 4) Ich verpflichte mich ausdrücklich, bei einem Beitritt in einen Testpool von Swiss Sport Integrity oder der IBSF, die Vorschriften über die Meldepflicht strikt einzuhalten.
- 5) Swiss Sliding orientiert sich bei Vorliegen eines Dopingverfahrens nach dem Dopingstatut und den Empfehlungen der prüfenden Instanz.
- 6) Die rechtskräftige Verurteilung wegen Dopingmissbrauchs stellt ein schwerwiegendes, vertragswidriges Verhalten dar und berechtigt den Verband zur fristlosen Auflösung des Vertrages. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegenüber mir sind ausdrücklich vorbehalten.
- 7) Ich bin verantwortlich für mein Sportgerät. Sollte bei (inter-) nationalen Materialkontrollen Verstösse gegen das Materialreglement der IBSF nachgewiesen werden, kann Swiss Sliding mir gegenüber entsprechenden Sanktionen, gemäss aktuell gültigen Verbandsstatuten, aussprechen. Weitergehende Schadenersatzansprüche mir gegenüber sind ausdrücklich vorbehalten.

7 Vertragsdauer und Beendigung

- 1) Die Vereinbarung gilt für die jeweilige Saison und ersetzt frühere Fassungen.
- 2) Vor substantziellen Änderungen der aktuellen Vereinbarung (inklusive deren Beilagen) werde ich in die Vernehmlassung einbezogen. Ich erhalte das Recht, innert 10 Tagen nach Erhalt der Änderungen die Vereinbarung auf Ende des aktuellen Monats zu kündigen. Ich habe zudem ein ausserordentliches Kündigungsrecht innert 10 Tagen ab Kenntnisnahme, jeweils auf Ende des aktuellen Monats, wenn Swiss Sliding ohne Vernehmlassung substantzielle Änderungen dieser Vereinbarung vornimmt.

8 Schlussbestimmungen

- 1) Es entsteht kein Arbeitsverhältnis. Für die Versteuerung sämtlicher Einkünfte (inkl. allfälliger MwSt. Verpflichtungen), bin ich selbst verantwortlich. Zudem stelle ich den Verband von sämtlichen Ansprüchen durch die Steuerbehörde frei.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird der übrige Teil der Vereinbarung davon nicht berührt. Nichtige oder unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die deren Zweck am nächsten kommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragslücke ergibt.
- 3) Ich bin selbst dafür verantwortlich, ausreichend versichert zu sein. Die Kosten für meine Versicherungen trage ich selbst.
- 4) Verletzt eine der Parteien wiederholt eine Pflicht dieser Vereinbarung oder verstösst sie gegen weitere Bestimmungen, die einen integrierenden Bestandteil zu dieser Vereinbarung bilden, so hat die andere Partei das Recht, den Vertrag nach einer Verwarnung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- 5) Erleidet eine der Parteien wegen einer Pflichtverletzung einen die Entschädigung übersteigenden Schaden, so hat sie diesen zu beweisen und kann diesen zusätzlich geltend machen. Im Weiteren gelten die Regeln nach Obligationenrecht.
- 6) Swiss Sliding kann bei Fehlverhalten meinerseits, disziplinarische Massnahmen (insb. Verweis, Suspendierung, Geldbussen und Lizenzentzug) gemäss der aktuell gültigen Verbandsstatuten aussprechen. Ich werde vorgängig angehört. Die ausgesprochene Massnahme muss verhältnismässig sein. Die Vertragspartner bemühen sich, auftretende Streitigkeiten gütlich zu regeln.
- 7) Für den Rechtsmittelweg wird auf die aktuell gültigen Verbandsstatuten verwiesen.
- 8) Die Parteien vereinbaren, jeden Streitfall endgültig und nach den Regeln des Schiedsverfahrens des Tribunal Arbitral du Sport (TAS), Lausanne, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte, entscheiden zu lassen. Anzuwenden ist schweizerisches Recht.
- 9) Bei Hinweisen auf Ethik-Verstösse steht die unabhängige [Meldestelle von Swiss Sports Integrity](#) zur Verfügung.

9 Integrierende Bestandteile

Integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung bilden folgende Dokumente. Sofern nicht anders vermerkt, sind die Dokumente auf der Swiss Sliding Homepage aufgeschaltet.

- Kaderrichtlinien & SOC-Vergabe
- Leistungspaket inkl. Leistungsprämien (*Wird jeweils neu nach der Saison bis zum 31. Mai abgegeben*)
- Sponsoren-Sperrliste
- Designfibel
- Selektionsreglement
- Sportmedizinisches Konzept
- Rennpauschalen Titelkämpfe (*Anhang 01*)
- Statuten, Rechtspflegereglement

Mit der Unterzeichnung bestätige ich, sämtliche aufgeführten Dokumente erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Diese bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung.

«Ich», Bob-Athlet:in

Ort | Datum,

.....
Vor- und Nachname in Blockschrift

.....
Unterschrift Athlet:in
(bzw. bei Minderjährigen die Unterschrift
eines gesetzlichen Vertretenden)

«Verband», Swiss Sliding

Ort | Datum, Filzbach, 4. August 2026


.....
Sepp Kubli, Präsident Swiss Sliding


.....
Marina Gilardoni, Chefin Leistungssport

Swiss Sliding
Schweizer Bob-, Skeleton- und Rodelverband



Geschäftsstelle
Panoramastrasse 4
8757 Filzbach
info@swiss-sliding.com
www.swiss-sliding.com

Filzbach, 12. Mai 2025

Rennpauschalen Titelkämpfe

Der Verband kann bei Grossanlässen ((J)WM, EM, OS,) und bei der Vorbereitung auf diese, Einfluss auf die Team-Zusammensetzung nehmen.

Erfolgt der Wechsel eines/r Starter:in aufgrund eines Verbandsentscheides, verpflichtet sich der/die verstärkte Pilot:in, den/die Starter:in des anderen Teams pro Renneinsatz wie folgt zu entschädigen (sofern sich die beiden Parteien nicht anderweitig einig werden):

Frauen und Herren	
Athlet:innen mit A-oder B-Kaderstatus	CHF 750.- pro Woche + Spesen*
Athlet:innen mit C-, JNK oder NK-Kaderstatus	CHF 500.- pro Woche + Spesen*
Athlet:innen ohne Kaderstatus	

*Es können nur Spesen verrechnet werden, die in direktem Zusammenhang mit dem sportlichen Einsatz stehen und verhältnismässig sind (z.B. Reisespesen, etc.). Um nachträgliche Diskussionen diesbezüglich zu vermeiden, empfiehlt sich eine Klärung zwischen den involvierten Parteien im Vorfeld des Einsatzes.

Kommt ein/e Starter:in, in einer Woche für mehrere Teams zum Einsatz, wird der Betrag hälftig zwischen den Pilot:innen aufgeteilt.

Kommt es zu einem Starterwechsel ohne Einfluss des Verbandes, müssen sich die Pilot:innen untereinander über die Vergütung einigen.

Der/Die verstärkte Pilot:in überweist den Betrag unaufgefordert innert Monatsfrist an den/die Starter:in.

Während der spezifischen Olympia-Vorbereitung (nach dem Weltcup in Altenberg) und den Olympischen Spielen, wird keine Rennpauschale gezahlt, da die Athlet:innen von Swiss Olympic aufgeboden und selektioniert werden.